

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

SYRIEN (Arabische Republik Syrien)

Stand: 17.02.2021

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Syrien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage ist die Deutsche Botschaft Damaskus/Syrien momentan für den Besucherverkehr geschlossen. Anträge auf Legalisation syrischer Urkunden werden derzeit von der Deutschen Botschaft Beirut/Libanon entgegengenommen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut hält auf ihrer Internetseite weitere Informationen zur Legalisation bereit (<https://beirut.diplo.de/blob/2024876/84bda26920b578844b8cba2500497f01/mb-syr-legalisation-deu-data.pdf>).

Ausnahme: Heiratsverträge und Scheidungsurteile religiöser Gerichte/Stellen werden durch die Deutsche Botschaft nicht legalisiert. Diese Urkunden sind mit einer Überbeglaubigung des syrischen Außenministeriums vorzulegen.

Syrische Reisepässe sind aufgrund der im Schreiben des BMI vom 30.10.2015, Az. V II 1 20103/265#1 geschilderten Sachlage grundsätzlich der örtlichen Polizeidienststelle zum Abgleich vorzulegen und das Ergebnis mit dem Befreiungsantrag mitzuteilen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Zivilregisterauszug mit Angabe des Familienstands, der nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

Für palästinensische Flüchtlinge werden Zivilregisterauszüge durch das „Ministry of Social Affairs & Labour, Public Organisation for Arab Palestinian Refugees“ ausges

- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde, ausgestellt durch das zuständige Zivilregisteramt
- 2) Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes sowie zusätzlich

bei Muslimen und Yeziden: Nachweis über die Verstoßung oder der der Registrierung zugrunde liegende Beschluss des Scharia-Gerichts

Bei einer widerruflichen Scheidung ist zu belegen, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.

bei Angehörigen christlicher Religionen: der die Ehe auflösende Beschluss des zuständigen Kirchengerichts

bei Ausländern, die dem Zivilrecht unterliegen: Scheidungsurteil des Zivilgerichts

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines syrischen Staatsangehörigen muss nach den hiesigen Erkenntnissen zur Wirksamkeit für den syrischen Rechtsbereich im syrischen Zivilregister registriert werden, wenn die Ehe nach syrischem Recht gültig war. Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese im syrischen Zivilregister registriert wurde. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Syrien ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung im Zivilregister vorzulegen. Die fehlende Registrierung der Ehe und Scheidung im syrischen Zivilregister ist an Eides statt zu versichern.